

Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt in der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur

A. Allgemeines

- Art. 1
Rechtsgrundlage
- Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung Thalheim an der Thur folgende Verordnung über die Entschädigung der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt.
- Art. 2
Geltungsbereich
- Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Tag- und Sitzungsgelder sowie den Versicherungsschutz der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionären der Gemeinde Thalheim an der Thur.

B. Entschädigungen

- Art. 3
Behörden
- Für die Erfüllung ihrer amtlichen Aufgaben werden den Mitgliedern folgender Behörden jährliche Grundentschädigungen ausgerichtet:

Gemeinderat

Präsident	CHF	20'000.--
*übrige Mitglieder	CHF	10'000.--
Ressortentschädigung	CHF	0.--

*Der Präsident der Primarschulpflege wird nicht entschädigt.

Primarschulpflege

Präsident	CHF	18'000.--
übrige Mitglieder	CHF	8'500.--
Ressortentschädigung	CHF	3'000.--

Rechnungsprüfungskommission

Präsident	CHF	3'000.--
Aktuar	CHF	2'500.--
übrige Mitglieder	CHF	1'700.--
Ressortentschädigung	CHF	0.--

Die Ressortentschädigung wird mit Beschluss der entsprechenden Behörden auf Grund der Belastung der einzelnen Ressorts jeweils unter den Mitgliedern aufgeteilt. Auf eine Aufteilung und auf eine Auszahlung kann aber auch auf entsprechenden Beschluss verzichtet werden.

Unter Einhaltung der Gesamtentschädigung können die einzelnen Behörden (Gemeinderat, Primarschulpflege, RPK) Anpassungen innerhalb der Behörde, bzw. der einzelnen Mitglieder vornehmen. Namentlich bei einer Umverteilung der Aufgaben sind die Entschädigungen neu zu überprüfen.

Wahlbüro

Alle Mitglieder pro Stunde CHF 35.--*
* zzgl. Ferien- und Feiertagsentschädigung

Friedensrichter

Pauschale inkl. 6 Geschäftsfälle CHF 2'600.--
je weiterer Geschäftsfall CHF 420.--

Art. 4
Anpassung
Grundentschädigung

Die Grundentschädigungen von Art. 3 werden jeweils am Ende einer Amtsperiode durch den Gemeinderat neu überprüft und wenn nötig durch die Gemeindeversammlung neu festgesetzt.

Art. 5
Teuerungszulagen

Der Gemeinderat kann zu Beginn einer neuen Legislaturperiode die Entschädigungen gemäss Art. 3 dieser Verordnung im Rahmen der für das Gemeindepersonal geltenden Bestimmungen der Teuerung anpassen.

Art. 6
Besprechungen

In den Ansätzen gemäss Art. 3 sind Besprechungen einzelner Behörden- und Kommissionsmitglieder im ordentlichen Rahmen ihres Amtes innerhalb der Gemeinde inbegriffen.

Art. 7
Entschädigungen im
Stundenlohn

Für im Stundenlohn entschädigte Arbeiten setzt der Gemeinderat selbstständig unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse in der Privatwirtschaft und der Art der Arbeit die verschiedenen Stundenlöhne fest.

-
- Art. 8
Übrige Kommissionen
- Für die Mitglieder der übrigen Kommissionen, nebenamtlichen Funktionären und Sachverständigen werden die Entschädigungen von der zuständigen Behörde festgelegt.
- Art. 9
Sporteln und
Gebühren
- Sämtliche Sporteln und Gebühren für amtliche Verrichtungen gehen mit Ausnahme derjenigen des/der FriedensrichterIn in die Gemeindekasse.
- Art. 10
Zusätzliche Aufgaben
- Übernimmt ein Behörden- oder Kommissionsmitglied oder ein Funktionär Aufgaben, welche zu einem erheblichen zeitlichen Mehraufwand führen, kann die zuständige Behörde eine zusätzliche Entschädigung ausrichten.
- Art. 11
Sitzungsgelder und
Taggelder
- Zusätzlich zur Grundentschädigung von Art. 3 stehen den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen für die Teilnahme an Sitzungen, die protokolliert werden:
- | | |
|----------------------------|------------|
| Sitzungen bis 2 ½ Stunden | CHF 70.-- |
| Sitzungen über 2 ½ Stunden | CHF 100.-- |
- Spesenentschädigung für
jede Sitzung
(Fahr- und Essenspesen) CHF 20.--
- Tagsüber, bei ausserordentlichen amtlichen Verrichtungen und Teilnahme an Tagungen, Augenscheinen, Sitzungen usw. haben die Behörde- und Kommissionsmitglieder sowie die weiteren Funktionäre Anspruch auf:
- Taggelder, Tagessitzungen:
- | | |
|-----------------------------|------------|
| Bis 3 Stunden | CHF 100.-- |
| halber Tag (über 3 Stunden) | CHF 160.-- |
| ganzer Tag (über 5 Stunden) | CHF 320.-- |
- Art. 12
Büroentschädigung
- Die Mitglieder von Gemeinderat, Schulpflege, RPK sowie der Friedensrichter erhalten auf ihr Grundgehalt gemäss Artikel 3 eine Büroentschädigung von 7%. Damit sind alle Spesen (Büroentschädigung, Computerentschädigung, Büromaterial, Telefon, Internet, Porti, Fahrspesen innerhalb der Gemeinde), die sich im Zusammenhang der Amtstätigkeit ergeben, abgegolten.
- Die Büroentschädigung ist hinfällig, wenn einem Behördenmitglied ein entsprechend ausgerüstetes Amtszimmer zur Verfügung gestellt wird.
- Die Anschaffung von Büromöbeln und entsprechenden Apparaten ist Sache der Behördenmitglieder.
- Art. 13
Auswärtige Spesen
- Behörden- und Kommissionsmitglieder haben bei auswärtigen Verpflichtungen Anspruch auf Ersatz der effektiv anfallenden Spesen.

C. Versicherungen

Art. 14
Unfall- und Haft-
pflichtversicherung

Alle Behörden- und Kommissionsmitglieder sowie die Funktionäre werden für ihre amtliche Tätigkeit auf Kosten der Gemeinde gegen Unfall und Haftpflicht versichert.

D. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15
Inkraftsetzung

Diese Verordnung tritt nach Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Juli 2022 in Kraft.

Der Gemeinderat regelt die für den Vollzug dieser Verordnung erforderlichen Einzelheiten.

Art. 16
Aufhebung
bisherigen Rechts

Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung über die Entschädigungen der Behörden, Kommissionen und Funktionäre im Nebenamt in der Politischen Gemeinde Thalheim an der Thur vom 9. Dezember 2010 mit den seitherigen Änderungen und alle damit in Widerspruch stehenden Beschlüsse und Weisungen ausser Kraft gesetzt.

Genehmigt durch den Gemeinderat

GEMEINDERAT THALHEIM AN DER THUR

Der Vize-Präsident: Der Gemeindegeschreiber:

Guido Roggensinger Cyrill Bühler

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 13. Juni 2022

Die Präsidentin: Der Gemeindegeschreiber:

Caroline Hofer Basler Cyrill Bühler